Die gnädigen Herren erteilen einem ihrer Landvögte einen Rüffel und nehmen sich eines Juden an

Autor(en): **Wagner, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **7 (1945)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-240904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE GNÄDIGEN HERREN ERTEILEN EINEM IHRER LANDVÖGTE EINEN RÜFFEL UND NEHMEN SICH EINES JUDEN AN

Von Ernst Wagner.

Baden praefecto[1] Samstags den 12. Febr. 1718.

Nachdemme Wir dein Verantwortungsschreiben vom 2ten currentis, ansehend die underlassene Execution der über den Jud Joppart Guggenheim gefällten Urthell durch etwelche Unserer fürgeliebten Mitträthen überlegen und Bewandtnuß Uns hinderbringen lassen, habendt Wir ersehen, wie daß du dich beschwärest, daß auf eine unbesiglete Procedur und von dem Procuratoren Würtz praetendierend Vorgeben falltsche und irrische Articul ein Urthell gefällt worden. Damit Wir nun des eigentlichen über dise Sach berichtet sein mögind, alls wollend Wir dir befohlen haben, von allem demjenigen, was biß dato, sowohl wegen der Juden Jacob und Joppart Guggenheim alls auch wegen des Juden Mosis Caen und des Rabbiners gerichtlich verhandlet worden, über alle Umbständ glaubwürdige Extracten auß dem Protocoll zu Baaden, durch den Landtschreiber underschriben, dem Jud Jacob zuzustellen.

So ist Uns auch von seiten des Juden Joseph Gideons klagendt angebracht worden, wie daß du dem Jacob Guggenheimb einen Ihme Juden Joseph übersendenden Brieff auffgefangen und erbrochen habest; wie nun disers Uns zimlich sellzam vorkomt, so wirst Du befelchnet, nicht nur Uns darüber deinen Bericht zu überschreiben, sondern auch den aufgefangnen Brieff in originali Uns zu überschiken.

Übrigens aber habend Wir mit Unlieb aus deinem Schreiben wahrnemmen müssen, daß du dich gegen Uns alls deiner hohen Oberkeit ungewohnter Expressionen in deinem Brieff gebrauchest; deßwegen Wir solches ungeandet nicht können vorüber gehen lassen, sondern dir befohlen haben wollend, inskünftig moderater und mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, massen eint- und anders beschechen werde, Wir Uns zu deinem Gehorsam versehend.

Gott mit dir. Dat. 12. Febr. 1718.

---

[1] Johann Rud. Willading, als Landvogt nach Baden gewählt 1717.